Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (im Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf. Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 302. Sonnabend den 29. October 1887. 81. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 30. October, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Trotz unserer Bekanntmachung vom 27. August dieses Jahres wird

der **Schleußiger Weg**

gegenwärtig noch immer von einer peinlich großen Anzahl Fußgänger begangen.

Wir bringen deshalb, indem wir gleichzeitig auf die mit der unbefugten Benutzung dieses Weges in seinem jetzigen Zustande verbundenen Fährlichkeiten hinweisen, hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß

der **Schleußiger Weg**

während der Dauer seiner jetzt stattfindenden Höherlegung und bis auf Weiteres auf der Strecke vom Schrebergarten-Eingange bis zum Linienwege

auch für den Fußverkehr gesperrt ist.

Der Letztere wird während dieser Sperrung durch das Scheibenholz über die Kettenbrücke verwiesen.

Leipzig, am 26. October 1887.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6932. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Mosaikpflaster auf den Fußwegen längs der städtischen Grundstücke an der Rosenthal-Straße in Gohlis soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Mosaikpflaster in der Rosenthal-Straße in Gohlis"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 12. November cr. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 27. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 4049. Dr. Georgi. Eichorius.

Verpachtung von Lagerplätzen in der Flur Thonberg.

Auf der zum Gute Thonberg gehörigen, westlich der Grimmaischen (sog. Reitzenhainer) Chaussee zwischen dem Gutsgebäude und der Verbindungsbahn gelegenen Parcelle Nr. 52, 68 des alten / 159 des neuen Flurbuchs für **Thonberg** sollen **vier Lagerplätze**

Nr. I. von ca. 1497 Quadratmeter,
" II. " " 878 "
" III. " " 899 "
" IV. " " 1001 "

flächengehält auf die **6 Jahre** vom 1. Januar 1888 bis 31. December 1893

Sonnabend, den 5. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an die Meistbietenden **verpachtet** werden.

Die Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen nebst Situationsplan liegen ebendaselbst auf dem Saale bei den diensthabenden Rathsdienern zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 20. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3956. Dr. Trändlin. Cerutti.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause alldier

Donnerstag, den 3. November a. c. Vorm. von 9 Uhr an

eine Partie getragene Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten und dergl. mehr meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 27. October 1887.

Das Armenamt.
Ludwig-Wolf. Jungkühnel.

Die von uns am 20. Juni d. J. erlassene, den Steindrucker **Carl Julius Gruß Just** von hier betreffende Bekanntmachung hat sich durch Just's Ausweisung erledigt.

Leipzig, am 25. October 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
I. 5351. Breischneider. H.

Nichtamtlicher Theil.

Die Krisis in Frankreich.

Frankreich befindet sich wieder mitten in einer Krisis. Damit ist aber nicht gesagt, daß etwas Außerordentliches geschehen wäre, was einen verhältnißmäßig geordneten und der Dauer fähigen Zustand ins Schwanken gebracht hätte; es ist den feindlichen Kräften, welche an der Erschütterung von Ruhe und Ordnung in Frankreich unausgesetzt arbeiten, durch die Eröffnung der Kammern nur Gelegenheit geboten worden, sich wirkungsvoller zu äußern, als während der Vertagung der Kammern. Das Manifest des Grafen von Paris, der Fall Kaufmann, der Skandal Caffarel waren ebenso viele Ursachen, um Frankreich aus dem Gleichgewicht zu bringen, und wenn sie durch die Geschicklichkeit der Regierung ihres gefährlichen Charakters entkleidet wurden und Frankreich darüber ohne besondere Störungen hinweggleiten konnte, so behielten sie darum doch ihre Eigenschaft als Mittel für die Agitationsparteien, die ruhige Entwickelung des Landes zu stören.

Die Eröffnungssitzung der Abgeordnetenkammer brachte den mit mehr als Zweidrittelmajorität gefaßten Beschluß, einen Ausschuß zur Untersuchung des Falles Caffarel-Limousin zu wählen. Die Mehrheit hat diesen Entschluß nicht bereut, sondern steht fester denn je auf dem Standpunct, daß diese Untersuchung eine Nothwendigkeit sei, denn kein Mitglied der Minderheit hat in dem am 27. October gewählten Ausschuß Platz gefunden. Die Kammer hat sich damit als Gerichtshof aufgeworfen und einen Eingriff in die Executivgewalt begangen. Es herrscht überhaupt gegenwärtig in Frankreich das Bestreben vor, die öffentliche Meinung zum Richter über Alles zu machen. Ueber Krieg und Frieden entscheidet nicht die Regierung und die Mehrheit der Volksvertretung, sondern Herr Déroulède mit seinem Anhang, die sich als die Vermittler des Bündnisses zwischen Frankreich und Rußland gebärden. Ueber militairische Disciplinarvergehen hat nach den in Umlauf befindlichen Parteianschauungen nicht der Kriegsminister im Einverständniß mit den übrigen Ministern zu entscheiden, sondern die öffentliche Meinung. Nur dieser erscheint Boulanger für seine Thaten verantwortlich; wenn es ihm beliebt hätte, der Verfügung des Kriegsministers, welche ihn zu dreißigtägigem Arrest verurtheilte, Widerstand entgegenzusetzen, so würde es ihm an Leuten, welche ihm Beistand geleistet hätten, nicht gefehlt haben. Es mag einer natürlichen Regung entsprechen, daß Wilson es unternahm, sich vor seinen Wählern wegen der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in der Caffarel-Angelegenheit zu rechtfertigen, aber die Versammlung in Tours faßte diese Absicht in anderem Sinne auf, sie folgte lediglich einem dunklen Triebe, als sie allen Bemühungen Wilson's, seine Unschuld zu erweisen, nur das Wort Abdankung entgegensetzte.

Der Antragsteller Cunéo d'Ornano ist ein bekannter Bonapartist, gehört daher als solcher der Rechten an. Die Rechte hatte bisher den entschiedensten Widerstand gegen die Bestrebungen der Radicalen zur Richtschnur ihrer Handlungsweise gewählt; in diesem Falle scheint sie aber eine Ausnahme gemacht zu haben, denn die 155 Gegner des Antrages sind auf oppositionischer Seite zu suchen. Dieser offenbare Verstoß gegen das Programm der Rechten scheint das Gerücht von einer Spaltung in den Reihen der Monarchisten veranlaßt zu haben; das Gerücht wird aber für falsch erklärt, Baron Mackau bleibt nach wie vor Präsident der Monarchisten, und der Hauptarbeitsatz dieser Partei ist unverändert die Bekämpfung des Radicalismus. Vorläufig mag dieser Kitt noch halten, früher oder später werden sich die Bonapartisten aber doch von den Orleanisten trennen, wenn der Tag des Aufrufs an das Volk gekommen sein wird.

Gegenwärtig ist es die äußerste Linke, welche die anderen Parteien zur Heeresfolge genöthigt hat. Der Skandal Caffarel-Limousin bildet das Aushängeschild, Wilson ist der Sündenbock, aber Grevy ist der eigentliche Gegenstand des Angriffs, weil er es mit der gemäßigten Republik hält, statt mit der radicalen. Rochefort vermißt sich, Wilson vor die Geschworenen zu bringen, um dadurch den Rücktritt Grevy's zu erreichen, sein Geschrei hat aber vorläufig noch nicht die gehoffte Wirkung, weil die Mehrheit der Kammer noch nicht zum vollen Bewußtsein der Tragweite ihres Beschlusses vom 25. October gekommen zu sein scheint.

Die Kräfte, welche heute in der französischen Kammer sich geltend machen wollen, haben die Grenzen der Parteidisciplin überschritten, es ist anzunehmen, daß nicht Besonnenheit die Abstimmung über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses geleitet hat, sondern das Bewußtsein der Schuld, thörichter Mißbrauch mit der öffentlichen Stellung des Abgeordneten getrieben zu haben, wie Caffarel und d'Ornano. Die französischen Abgeordneten gelten allgemein als die natürlichen Anwälte ihrer Wähler in dem Wettlauf um Stellen und Auszeichnungen, welche der Staat auszutheilen hat. Auf diesem Gebiet entscheidet nicht sowohl das persönliche Ehr- und Pflichtgefühl, als die Macht der Gewohnheit. Durch den Caffarelschwindel sind die Abgeordneten in ihrer Eigenschaft als Anwälte der Interessen ihrer Wähler sämmtlich mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen, und deshalb haben sie es für zweckmäßig erachtet, etwaigen Mißanwendungen auf die Abgeordneten, welche sich aus der gerichtlichen Untersuchung gegen Caffarel und die Limousin ergeben könnten, durch einen allgemeinen Angriff auf die von der öffentlichen Meinung bereits verurtheilten Personen zuvorzukommen. Dadurch gewinnt die Abstimmung vom 25. October eine ganz andere weiter gehende Bedeutung, als sie auf den ersten Blick zu haben schien, es war ein Act der Nothwehr, in welchem sich die bedrohten Abgeordneten vereinigten.

Herr Wilson hat sich als Zeitungsunternehmer und Agitator in Anbetracht seines Verhältnisses als Schwiegersohn des Präsidenten der Republik anscheinlich zu weit vorgewagt, größere Zurückhaltung wäre klüger und den Umständen, in welchen er sich befindet, angemessener gewesen, aber auch die stürmische Versammlung in Tours hat keine irgendwie beachtenswerthen Zeugnisse für die ihm aufgebürdete Schuld ergeben. Die schlimmste Anklage, welche der Fall Jonbert liefern sollte, ist in Nebel zerronnen, weil der Mann überhaupt nicht existirt und dadurch natürlich auch seine angeblichen Briefe ihre Beweiskraft verloren haben. Von allen Anklagen gegen Wilson bleibt nichts bestehen als eine von einem Mitarbeiter des „Intransigeant" vorgezeigte Abonnements-Einladung auf die „Petite France", welche den Stempel des Präsidenten der Republik trägt. Dieser Mißbrauch eines dem Absender nicht zustehenden Adjectivs ist gewiß verwerflich, aber er steht mit der gegen Wilson erhobenen Anklage in zu schreiendem Mißverhältniß, als daß sich daraus eine Waffe gegen ihn schmieden ließe.

Die Krisis, welche vor einigen Tagen in Frankreich zum Ausbruch gekommen ist, betrifft demgemäß nicht das Ministerium und nicht das Präsidium der Republik, sondern sie ist der Ausdruck des sich ankündigenden Zusammenbruches aller Factoren, aus denen die Republik bisher ihre Lebenskraft gesogen hat. Der Beschluß vom 25. October ist das Geständniß, daß alle Bemühungen, in Frankreich geordnete Zustände aufzurichten, bisher an persönlichen und Partei-Interessen gescheitert sind, er bildet den Beweis, daß trotz aller Redensarten in Frankreich der Grad von Vaterlandsliebe, welcher das Interesse der Person den Interessen des Gesammtwohls unterordnet, nicht vorhanden ist. Der eigentliche Sinn des unablässigen Ministerwechsels in Frankreich ist nicht das Unvermögen der an der Spitze stehenden Personen, die öffentlichen Angelegenheiten in einer dem Lande zum Vortheil gereichenden Weise zu verwalten, sondern die Unmöglichkeit, die persönlichen Eifersüchteleien und Nebenbuhlerschaften zu beseitigen. Der Mißerfolg, welchen Clemenceau in Toulon erlebt hat, gewährt eine wirkungsvolle Beleuchtung dieser traurigen Zustände, und der Rechtfertigungsversuch Wilson's in Tours bildet die entsprechende Ergänzung dazu, daß Frankreich nur deshalb nicht zur Ruhe kommen kann, weil gewisse Personen das unbezähmbare Verlangen in sich fühlen, in der Oeffentlichkeit eine Rolle zu spielen, und weil der Mangel der Skandal über die Vaterlandsliebe geht. Aus diesem Gesichtspuncte sind alle Vorgänge in Frankreich zu beurtheilen. *

Leipzig, 29. October 1887.

* In Folge der Neubildung der **Ausschüsse des Bundesrathes** sind jetzt die **Bundesstaaten** in denselben folgendermaßen vertreten. Ernannt sind durch I. Erlaß auf Grund der Bestimmung des Art. 8 der Verfassung zu Mitgliedern 1) des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, in welchem Preußen und Bayern auf Grund der Verfassung vertreten sind: Königreich Sachsen und Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha; 2) des Ausschusses für das Seewesen, in welchem Preußen auf Grund der Verfassung vertreten ist: Bayern, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg. Durch den Bundesrath sind gewählt worden in die Ausschüsse: für Zoll- und Steuerwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter Hessen, Großherzogthum Sachsen; für Handel und Verkehr: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Hamburg, und als Stellvertreter Lübeck; für Eisenbahnen, Post- und Telegraphen: Königreich Sachsen, Baden, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Lübeck, und als Stellvertreter Württemberg; für Justizwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Lübeck, und als Stellvertreter Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt; für Rechnungswesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, und als Stellvertreter Mecklenburg-Schwerin; für auswärtige Angelegenheiten: Baden, Mecklenburg-Schwerin; für Elsaß-Lothringen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, und als Stellvertreter Hessen, Lübeck; für die Verfassung: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen-Meiningen; für die Geschäftsordnung: Bayern, Württemberg, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht folgendes Schreiben:

„Zu meinem Geburtstage am 26. October sind mir auch dieses Jahr wieder schriftlich und telegraphisch so zahlreiche Glückwünsche von Personen, Vereinen und Corporationen zugegangen, daß es mir nicht möglich ist, allen Betheiligten persönlich zu danken. Ich bitte daher, auf diesem Wege meinen verbindlichsten Dank und die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß das mir ausgedrückte freundliche Wohlwollen auch in hohem Maße erfreut hat.

Creisau, den 27. October 1887.

Graf v. Moltke, General-Feldmarschall."

* Die bereits telegraphisch erwähnte Note der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" lautet: „In der französischen Presse sowohl wie in der englischen wird im Allgemeinen lebhafte Befriedigung ausgesprochen über den Abschluß eines Abkommens zwischen England und Frankreich, welches die Stellung der beiden Länder zu einander bezüglich des Suezcanals und der New-Hebriden definitiv regeln soll. Auch hier liegt kein Grund vor, eine solche Verständigung anders als sympathisch zu begrüßen, da dieselbe, wenn sie erst perfect geworden sein wird, dazu angethan ist, ein weiteres Unterpfand für die Erhaltung des europäischen Friedens zu bieten und eine der Schwierigkeiten, welche diesen gefährden, zu beseitigen."

* Die Nachricht der „Germania", Fürstbischof Dr. Kopp habe zu seinem Generalvicar den Weihbischof Gleich ernannt, ist nach an zuverlässiger Stelle eingezogener Erkundigung in dieser Form unrichtig. Die in Berlin vorliegende amtliche Anzeige besagt vielmehr, daß Herr Gleich vorläufig nur mit der commissarischen Wahrnehmung der Generalvicariatsgeschäfte vom Fürstbischof beauftragt worden ist.

* **Johannes Ronge,** dessen am 26. d. M. in Wien erfolgten Tod wir kurz gemeldet haben, ist dem heutigen Geschlechte schon bei Lebzeiten ein todter Mann gewesen. Gleichwohl gab es eine Zeit, in welcher derselbe die allgemeine Aufmerksamkeit erregte und als Glaubensheld, als ein zukunftsvoller Reformator gefeiert wurde. Schon vorher mit der römischen Hierarchie zerfallen und seines Amtes als Caplan entsetzt, ergriff Ronge die Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier im Jahre 1844 als eine in der That günstige Gelegenheit, der römischen Kirche den Streit anzusagen. Die Ausstellung des heiligen Rockes hatte grade in katholischen Kreisen eine heftige Bewegung hervorgerufen, ähnlich jener, welche sich später an die Unfehlbarkeitsfrage knüpfte. Ernste Bedenken gegen diese Act des Reliquiencultus vereinten sich mit der Ansicht, daß die in den Jahren der Reaction gestärkte Hierarchie mit diesem Vorgehen in Trier eine entscheidende Machtkundgebung beabsichtige. Als nun Ronge in einem feurigen Schreiben an den Bischof Arnoldi von Trier die Ausstellung des heiligen Rockes als einen das Christenthum entwürdigenden Götzendienst erklärte, fand er nicht nur in freidenkenden Kreisen, sondern besonders auch bei den zweifelhaft gewordenen katholischen Gläubigen lebhafte Zustimmung. Man sah in ihm den Mann, der zur rechten Zeit mit ferniglichem Worte die drückend gewordenen Fesseln der Kirchenmacht gebrochen habe. Die nothwendige Folge des über ihn verhängten Kirchenbannes steigerte nur seine Volksthümlichkeit. Die alte, stets sich erneuernde Sehnsucht des Deutschen nach religiöser Freiheit führte ihm zahlreiche Anhänger zu, und wo er hinkam, die neue Gemeinde zu gründen, welche nichts von Priestern, sondern nur von Christus und der vernünftig ausgelegten Bibel wissen sollte, wurde er jubelnd begrüßt. Dieser frische Geisteszug hielt aber in der „deutsch-katholischen Bewegung", wie man die neue Glaubensgründung nannte, nicht vor. Ronge überwarf sich bald mit seinem Bundesgenossen, dem katholischen Expriester Czerski. Dogmatische Zänkereien zerspitterten die eben angezündete Gemeinde, und Viele, die auf religiöse Freiheit gehofft hatten, erkannten, daß sie nur die Unduldsamkeit der katholischen Geistlichkeit mit dem Starrsinn theologischer Sectirer vertauscht hatten. Ronge's persönliche Eitelkeit, sein eitles Wohlgefallen an lärmenden Triumphzügen that noch ein Uebriges, und als er endlich im Jahre 1848 die Religion mit der Politik verquickte und radicaler Rädelsführer und Volksversammlungsredner wurde, sagten sich von ihm grade Diejenigen los, welche der religiösen Gemeinschaft durch ihre innerliche Tiefe der Ueberzeugung die kräftigste Stütze geboten hätten. Die ursprünglich aussichtsvolle Bewegung zerfiel in kleinliches Sectirerthum, Ronge selber aber wurde vergessen. In der langen Reihe der religiösen Freiheitskämpfe wird aber Ronge's Auftreten immer eine geschichtlich bemerkenswerthe Thatsache bleiben, und der sich für beide Theile, für die nach religiöser Freiheit Strebenden sowohl wie für die katholische Kirchenmacht, lehrreiche Folgerungen ziehen lassen.

* Aus Christiania, 23. October, wird gemeldet: „General-Lieutenant Wergeland hat als Commandant der Festung Akershus plötzlich seinen Abschied nehmen müssen. Bei der Ankunft des Königs erregte es Aufsehen, daß nicht, wie sonst, eine Ehrenwache vor dem königlichen Schlosse aufzog, sondern die ganze Bewachung aus einigen Gensdarmen bestand. Als der König seine Verwunderung darüber äußerte, wurde die Sache anfangs mit der zur Durchführung des neuen Armeeplanes stattfindenden Verminderung der hier garnisonirenden Truppen in Zusammenhang gebracht. Es stellte sich indeß bald heraus, daß man zur Ehrenwache Mannschaften genug hatte. General Wergeland hatte nur gegen die vom Könige genehmigte neue Heeresordnung, durch welche die hiesige Garnison auf 300 Mann beschränkt worden ist, einen kleinen Trumpf ausspielen wollen. Zu seinem Nachfolger ist General Reichmann ausersehen."

* Nach einer Meldung der „Times" aus Philadelphia hat die Londoner Firma Jardine Matheson & Co. mit Li Hung Tschang einen Lieferungsvertrag über Kriegsmaterial für China im Betrage von 3 Millionen Dollars abgeschlossen.

* Die vor Kurzem verbreitete Nachricht, es werde in England eine zweite Expedition zur Befreiung Emin Bey's ausgerüstet, ist unbegründet. Sie hätte auch, worauf wir von vornherein aufmerksam machten, keinen Sinn, da Emin Bey auf seinem Posten ausharren will und Stanley's Expedition ihm die gewünschten Vorräthe an Waffen, Munition, Waaren und Lebensmitteln überbringt.

Socialpolitisches.

* Leipzig, 26. October. Schiedsgerichtssitzung. Vorsitzender: Herr Geheimer Regierungsrath Gumprecht. Beisitzer: Herren Stadtrath Beinert aus Eutzsch und Brauereibesitzer Hale aus Klein-Zschocher aus den Arbeitgebern, Herren Eugen Clemen aus Reudnitz und Richard Kurzen aus Kaufendorf aus den Arbeitnehmern.

Der Kesselschmied Julius Kraft in Langenberg bei Gera hat am 12. April d. J. im Auftrage der Maschinenfabrik und Eisengießerei von Moritz Jahr in Gera, wo er beschäftigt war, mit einem zweiten Arbeiter derselben Fabrik in der Geraer Actienbrauerei zu Tinz bei Gera Kesselreparaturen ausgeführt, mit welchen sie gegen 3 Uhr Nachmittags fertig waren. Auf erhaltene Aufforderung des Braumeisters haben beide Arbeiter sich bereit erklärt, „um den Tag voll zu machen", Eis in den Keller zu schaffen. Im Begriffe, diese Arbeit zu beginnen, stürzt Kraft durch das Gitterwerk in den darunter befindlichen Lagerkeller und auf einen bereits vorher hineingeworfenen Eishaufen, so daß er so schwere Verletzungen erlitt, daß er nach drei Tagen starb. Die Section VIII der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat die Gewährung von Renten an die Hinterlassenen abgelehnt, da sie nicht die Ueberzeugung hat gewinnen können, daß sie für den Todesfall des Kraft haftbar sei. Wenn auch der Verunglückte in dem Augenblicke des Unfalls im Begriffe war, eine Arbeit auszuführen, welche an sich den Arbeitern eines Brauereibetriebes, nicht aber den Arbeitern einer Maschinenfabrik zukomme, so sei er doch hierdurch nicht ohne Weiteres aus dem Verbande seiner Genossenschaft ausgeschieden und zur Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in ein Verhältniß getreten, welches eine Verbindlichkeit der letzteren für den eingetretenen Unfall zur Folge haben könnte. Es habe keineswegs in der Absicht des Verstorbenen gelegen, von dem Zeitpunct ab, wo er zur Arbeit für die Brauerei sich bereit erklärte, in ein Lohn- und Arbeitsverhältniß zu der Brauerei selbst zu treten. Der Braumeister habe vielmehr die von dem Verunglückten in seinem Fach verbrauchte Arbeitszeit unter Einhalt bestimmter Zeit in Berechnung gestellt, welche thatsächlich im Interesse der Brauerei aufgewendet worden sei. Es habe übrigens der Verunglückte bei Eintritt des Unfalls in der That Arbeiten für das Brauereigewerbe noch gar nicht ausgeführt gehabt und sei deshalb auch nicht einmal ein vorübergehendes Lohn- und Arbeitsverhältniß zu der Brauerei zu diesem Zeitpuncte entstanden. In der Sitzung vom 23. Juli dieses Jahres hat das Schiedsgericht beschlossen, durch weitere Vernehmungen zunächst festzustellen, ob Kraft und dessen Mitarbeiter Lammer mit bez. stillschweigender Genehmigung ihrer Arbeitgeber ermächtigt gewesen sind, sich von der Tinzer Brauerei zu dem Eiskellerwerken verwenden zu lassen und ob die Kraft'schen Erben und Lammer, welchen der Letztere und Kraft infolge dessen Verunglückung gar nicht zum Eiskellerwerken gekommen sind und mithin an dem Unglückstage nicht den ganzen Tag gearbeitet haben, doch den vollen Arbeitslohn für diesen Tag ausgezahlt erhalten haben und eventuell aus welchem Grunde dies geschehen ist. In der heutigen Sitzung ist die verklagte Section zur Leistung der gesetzlichen Entschädigungen an die Hinterbliebenen Kraft's verurtheilt worden und zwar aus folgenden Gründen. Den Gründen, aus welchen die Berufungsbeklagte den von den Klägern erhobenen Anspruch zurückgewiesen habe, vermöge das Schiedsgericht nicht beizupflichten. Es könne einem begründeten Zweifel nicht unterliegen und sei auch von der Beklagten nicht bestritten worden, daß das Einwerfen von Eis in den Eiskellern der Tinzer Actienbrauerei mit zu dem versicherungspflichtigen Betriebe derselben gehöre und hänge mithin die Entscheidung der vorliegenden Streitsache davon ab, ob Kraft durch Uebernahme der fraglichen Verrichtung in ein Arbeitsverhältniß zu der Brauerei getreten sei und sonach den Unfall in deren Betrieb erlitten habe. Zunächst könne darauf Etwas nicht ankommen, ob Kraft in einem festen Arbeitsverhältnisse zu der Brauerei gestanden habe und ob lediglich der letzteren für die von den genannten Arbeitern übernommenen, infolge der Verunglückung Kraft's aber unterbliebenen Arbeiten eine Entschädigung gewährt worden sei oder nicht. Denn wie nach dem Unfallversicherungsgesetz selbst unentgeltlich Personen in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt und in demselben versichert sein können, so werde die Zugehörigkeit und das Versichertsein in demselben nicht unbedingt dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeiter für eine bestimmte Leistung entweder gar keinen Lohn erhalten habe oder eine derselbe, gleichviel aus welchem Grunde, von einem Dritten gezahlt werde. Es sei hierbei davon auszugehen, daß Betriebsunternehmer, welche Arbeiter einstellen, um aus deren Arbeitsleistung Nutzen für sich zu ziehen, hierdurch für